VG Aachen zur Rückforderung von Fördermitteln wegen Vergabefehler

Böses Erwachen nach beschränkter Ausschreibung

ber 2014, Az.: 2 K 1603/12) hatte über einen bereits in den Jahren 1998/1999 mit öffentlichen Fördermitteln unterstützten Umbau, Modernisierung und Erweiterung eines Altenzentrums zu entscheiden. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung stellt die Fördermittelstelle fest, dass anstatt einer öffentlichen Ausschreibung eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt wurde und forderte wegen dieses behaupteten Vergabeverstoßes Fördermittel

Der öffentlich geförderte Betreiber des Altenzentrums verteidigte sich vor Gericht im Wesentlichen damit, dass die Baumaßnahme zunächst an einen Generalunternehmer öffentlich ausgeschrieben worden sei. Allerdings hätten nur vier Bauunternehmen Angebote abgegeben, wobei das preisgünstigste Angebot die kalkulierten Gesamtkosten der Baumaßnahme um mehr als 1,5 Millionen D-Mark überschritten habe. Deshalb sei die Ausschreibung aufgehoben und die Einzelgewerke be-

Das Verwaltungsgericht Aanicht zu gefährden. Deshalb habe chen (Urteil vom 16. Dezemdie Baumaßnahme in dem zuvor die Baumaßnahme in dem zuvor kalkulierten finanziellen Rahmen durchgeführt werden können. Ein schwerwiegender Vergabeverstoß sei daher nicht gegeben.

Die Aachener Verwaltungsrichter haben diese Argumentation verworfen und den Erstattungsanspruch des Fördermittelgebers aufgrund der falschen Verfahrenswahl bestätigt. Nach § 3 Absatz 2 VOB/A muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Ein Ausnahmegrund für eine beschränkte Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 VOB/A lag nicht vor. So war die beschränkte Ausschreibung der Bauleistungen nach Einzelgewerken nicht gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 VOB/A zulässig, weil eine vorherige öffentliche Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hätte. Zwar hat der Betreiber des Altenzentrums vorgetragen, dass die Angebote der öffentlichen Generalunternehmerausschreibung die Kostenkalkulation weit über-



Bei einer Baumaßnahme mussten Fördermittel zurückgezahlt werden.

ANZEIGE



VOF

Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

RAe Prof. Rauch & Partner, Regensburg www.prof-rauch-baurecht.de

schränkt ausgeschrieben worden, schritten hätten, doch rechtfertigt das heißt, es wurden zehn Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Eine öffentliche Ausschreibung auch der Einzelgewerke habe sich nicht angeboten, weil als Bieter nur regionale Unternehmer in Betracht gekommen seien. Auf diese Weise habe das Vergabeverfahren vereinfacht und der Kreis der potentiellen Bieter von vornherein auf solide und kooperative Bauunternehmen beschränkt werden können, die ihr Verhalten danach ausrichten würden, ihren guten Ruf in der Region bung der Bauleistungen zulässig

dies keine beschränkte Ausschreibung nach Einzelgewerken, so das Aachen. Verwaltungsgericht Denn aufgrund der erheblichen Unterschiede der ausgeschriebenen Bauleistungen lässt das Scheitern der öffentlichen Generalunternehmerausschreibung nicht den Schluss zu, dass sich auch hinsichtlich der Einzelgewerke die öffentliche Ausschreibung als untauglich beziehungsweise nicht zielführend erwiesen hat und deshalb eine beschränkte Ausschrei-

wäre. Die Generalunternehmerausschreibung umfasste sämtliche Gewerke der gesamten öffentlich geförderten Baumaßnahme (Umbau und Erweiterungsbau) sowie der darüber hinausgehenden Errichtung von Altenwohnungen. Damit zählte zu den zu erbringenden Leistungen die gesamte zeitliche und organisatorische Planung der Bauausführung bei gleichzeitigen muss, die sich aus der Koordination verschiedener Bauleistungen und verschiedener Einzelunternehmer ergeben, so die Aachener Verwaltungsrichter. Demgegenüber liegt bei einer Ausschreibung von Einzelgewerken die Detailplanung der Gesamtbaumaß-nahme wesentlich beim öffentlichen Auftraggeber, während der Bieter die regelmäßig von ihm

nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Aachen aus dem Umstand, dass sich an der öffentlichen Generalunternehmerausschreibung nur wenige Anbieter beteiligt und deren Angebote, welche die Kostenkalkulation des Fördermittelempfängers weit überschritten, nicht geschlossen werden, dass eine öffentliche Ausschreibung von Einzelgewerke ein aus vergleichbaren Gründen nicht erfolgreiches Ergebnis haben würde. Eine Einschränkung des Vergabewettbewerbs durch beschränkte statt öffentlicher Ausschreibung kann deshalb nicht nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 VOB/A gerechtfertigt werden.

Auch die "Eigenart der Leistung" oder sonstige "besondere Umstände" i.S.d. § 3 Absatz 2 VOB/A haben die Wahl der beverwaltungsrichterlicher

gen des Bieters. Folglich kann nung hier nicht begründen können. Umbaumaßnahmen stellen grundsätzlich eine typische Form von Baumaßnahmen dar und stellen deshalb per se keine "besonderen Umstände" dar. Bei dem Wunsch des Betreibers des Altenzentrums - mit bekannten Bauunternehmen zusammenzuarbeiten - handelt es sich ebenfalls um keinen aus der konkreten Baumaßnahme oder den einzelnen ausgeschriebenen Bauleistungen erwachsendes Sachargument, sondern um einen Gesichtspunkt, der jeder öffentlichen Ausschreibung entgegengesetzt werden könnte, der aber nach dem Konzept der VOB/A zugunsten eines möglichst weitgehenden Wettbewerbs ohne Bedeutung ist, so das Verwaltungsgericht Aachen. > HOLGER SCHRÖDER

Partner in Nürnberg

ger Beauftragung von Subunterselbst zu erbringende Bauleistung nehmern für die Ausführung einanhand der vorgegebenen Leistungsbeschreibung im Einzelnen zelner Bauleistungen. Hieraus ergibt sich ein erheblicher organisakalkulieren kann. Damit untertorischer Spielraum und ein entscheidet sich die Generaluntersprechend umfangreiches Pla-nungs- und Finanzierungsrisiko nehmervergabe von der Ausschreibung von Einzelgewerken für den Generalbauunternehmer. sowohl hinsichtlich der vom Auf-Für das Ausschreibungsverfahren traggeber zu erbringenden Vorleistungen für die Leistungsbefolgt aus diesen Umständen, dass sich die Leistungsbeschreibung im schreibungen als auch auf Seiten Wesentlichen auf das zu erstellender Bauunternehmer in der Konde Bauwerk beschränken kann zeption der Angebote sowie der Anforderungen an das finanzielle schränkten Ausschreibung nach Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & und der Bieter in seinem Angebot die Unwägbarkeiten berücksichtiund logistische Leistungsvermö-



Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH Arnulfstraße 122, 80636 München Tel: (+49) 89/290142-30

E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de Web: www.staatsanzeiger-eservices.de



EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG